

10.03.2022

„Ende der Aktionärsdemokratie“ – DGB und Minderheitsaktionäre kritisieren Pläne für virtuelle Hauptversammlungen

Aktiengesellschaften sollen Treffen der Anteilseigner künftig auch rein virtuell abhalten dürfen, so will es Justizminister Buschmann. Doch es regt sich entschiedener Protest.

Frank Specht



Virtuelle Hauptversammlung des Versicherers Munich Re im Jahr 2020

Die neue Versammlungsform habe sich „grundsätzlich bewährt“ und sei in der Praxis „überwiegend positiv“ aufgenommen worden, sagt der Justizminister. (Foto: Munich Re, Oliver Soulas)

Berlin Normalerweise interessieren sich die Gewerkschaften eher weniger für die Kapitalseite. Doch dass Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) Aktionären ermöglichen will, sich künftig rein virtuell zu treffen, gefällt dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) gar nicht. Denn dies erschwere „den Dialog wichtiger Stakeholder mit den Unternehmen“, schreibt der DGB in seiner Stellungnahme zu Buschmanns Gesetzesvorhaben, die dem Handelsblatt vorliegt.

Der Justizminister hatte im Februar den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften vorgelegt. Diese sind auch heute schon möglich, weil die Bundesregierung den Unternehmen angesichts der Coronapandemie nicht zumuten wollte, zu Präsenzveranstaltungen einzuladen. Doch das im Jahr 2020 von der Großen Koalition beschlossene Gesetz läuft Ende August aus.

Buschmann will den Unternehmen nun ermöglichen, aus dem Ausnahme- den Regelfall zu machen. Die virtuelle Versammlungsform habe sich „grundsätzlich bewährt“, und das Instrument sei „überwiegend positiv“ aufgenommen worden, heißt es im Referentenentwurf. Aktiengesellschaften sollen sich deshalb per Satzung oder mit einer befristeten Ermächtigung für den Vorstand entscheiden können, Hauptversammlungen nur online abzuhalten.

Beim DGB fürchtet man, dass viele Unternehmen davon Gebrauch machen werden – „allein schon wegen der damit verbundenen Reduzierung von Organisationskosten“, wie es in der Stellungnahme heißt. Die Verlagerung in den virtuellen Raum mache es aber Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen schwerer, für ihre Anliegen zu werben, etwa mit Kundgebungen am Tagungsort einer Hauptversammlung. Die Sichtbarkeit von Stakeholder-Interessen drohe verlorenzugehen.

Kleinaktionäre befürchten Einschränkung ihrer Fragerechte

Robert Peres von der Initiative Minderheitsaktionäre wird noch deutlicher: Mit dem Referentenentwurf „verabschiedet sich der Gesetzgeber von der Aktionärsdemokratie“, sagte er dem Handelsblatt. Die pandemiebedingte Sonderregelung sei mit massiven Einschränkungen der Frage- und Antragsrechte der Aktionäre verbunden, die man wegen der Gesundheitskrise „zähneknirschend“ akzeptiert habe.

Nun schlage der Justizminister eine Verstetigung vor und verweise darauf, dass die Regelung in der Praxis gut angenommen worden sei. Damit, so Peres weiter, könne aber wohl nur die Unternehmensseite gemeint sein. „Denn diese kann sich weiter einen schlanken Fuß machen und Aktionärsrechte beschneiden.“

Der DGB sieht die Gefahr, dass bei rein virtuellen Hauptversammlungen die Macht großer institutioneller Investoren oder aktivistischer Aktionäre noch weiter zunehmen könnte. Durch die geplante Einschränkung der Fragerechte bei den Onlineformaten drohe zudem „nicht weniger als der Verlust jeglicher spontaner Dynamik und diskursiver Austauschmöglichkeit“.

So kann etwa der Vorstand bestimmen, dass Fragen von Aktionären für virtuelle Versammlungen bis zu vier Tage im Voraus eingereicht werden müssen. Auf andere Redebeiträge einzugehen werde damit faktisch unmöglich, kritisiert der DGB.

Der Entwurf stehe zudem im absoluten Widerspruch zum Koalitionsvertrag, in dem SPD, Grüne und FDP versprechen, „Aktionärsrechte uneingeschränkt zu wahren“, kritisiert Peres. Das Ziel, Unternehmen von Kosten zu entlasten, führe zur faktischen Abschaffung der Mitwirkungsrechte vor allem von Kleinanlegern. Denn für diese sei die Hauptversammlung meist die einzige Gelegenheit, sich mit dem Management auszutauschen.

DGB fordert Recht auf Präsenzteilnahme

Der Gewerkschaftsbund wie auch die Initiative Minderheitsaktionäre fordern die Bundesregierung deshalb auf, allen interessierten Anteilseignern auch weiterhin eine Präsenzteilnahme zu ermöglichen. Dazu sollten die im Aktiengesetz vorhandenen Möglichkeiten zu hybriden Formaten – also teils virtuell, teils in Präsenz – ausgeweitet werden.

Buschmanns Entwurf sieht jedoch eine solche Fortentwicklung nicht vor. Das hybride Modell beschränke sich dann auf die schon vor der Pandemie geltende Regelung, dass Aktionäre, die nicht zur Hauptversammlung kommen wollen, ihre Stimme auch per Brief oder elektronischer Kommunikation abgeben dürfen, kritisiert der DGB.

Als technologiefeindlich wollen weder der Gewerkschaftsbund noch die Initiative Minderheitsaktionäre dastehen. Natürlich sollten die digitalen Möglichkeiten für hybride Formate genutzt werden, sagt Peres. Aber der technische Fortschritt und die virtuelle Hauptversammlung dürften nicht genutzt werden, um Unternehmen eine „Flucht vor den Aktionären ins Internet“ zu ermöglichen.

<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/aktienrecht-ende-der-aktionaedemokratie-dgb-und-minderheitsaktionaedere-kritisieren-plaene-fuer-virtuelle-hauptversammlungen/28147550.html>